Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Dettelbach (Friedhofsgebührensatzung) vom 05.11.2026

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Stadt Dettelbach folgende Satzung

§ 1
Gebührenpflicht

Die Stadt Dettelbach erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für die damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen Gebühren.

§ 2
Gebührenarten

Es werden folgende Gebühren erhoben:

a. Grabnutzungsgebühren (§ 5)
b. Leichenhausgebühren (§ 6)
c. Verwaltungsgebühren (§ 7)

§ 3
Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtiger ist,
a. wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
b. wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
c. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
d. wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
2. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
3. Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabbenutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 4
Entstehen und Fälligkeit

1. Die Grabnutzungsgebühr (§ 5) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar
a. bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofssatzung,
b. bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
c. bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.

2. Sonstige Gebühren (Leichenhausgebühren § 6 und Verwaltungsgebühren §7) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
3. Die Gebühr wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 5
Grabnutzungsgebühren

1.	Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für	
a.	eine Einzelgrabstelle	137,00 €
b.	ein Familiengrab mit 2 Grabstellen	190,00 €
c.	ein Familiengrab mit 3 Grabstellen	243,00 €
d.	ein Familiengrab mit 4 Grabstellen	296,00 €
e.	ein Familiengrab mit 5 Grabstellen	348,00 €
f.	ein Familiengrab mit 6 Grabstellen	401,00 €
g.	Hinzubestattung zusätzliche Stelle in Gräber nach a) – f)	21,00 €
h.	ein Urnenerdgrab bis zu 2 Urnen	132,00 €
i.	ein Urnengrab in der Gemeinschaftsanlage für 1 Urne Für Metallstele und Beschriftung ist Kostenersatz zu leisten.	247,00 €
j.	ein Urnenbaumgrab für 1 Urne Für Gedenkstein und Beschriftung ist Kostenersatz zu leisten.	135,00 €
k.	eine anonyme Urnenerdgrabstätte für 1 Urne	132,00 €

2. Die Grabnutzungsgebühren werden für die gesamte Dauer der Ruhefrist, des Benutzungsrechts oder der gewährten Verlängerung nach Abs. 1 a) – h) berechnet und im Voraus erhoben. Gräber nach Abs. 1 i) – k) sind nicht verlängerbar. Verlängerungen ohne Sterbefall sind nur über 5 Jahre möglich.

§ 6
Leichenhausgebühren

Die Gebühr für die Benutzung der städtischen Leichenhäuser beträgt

1.	für die Benutzung des Leichenhauses zur Aufbewahrung pro Tag	110,00 €
2.	bei Benutzung der Aussegnungshalle je Trauerfeier	180,00 €

§ 7
Verwaltungsgebühren

Es werden folgende Verwaltungsgebühren erhoben:

1.	Erlaubnis zur Errichtung von Grabdenkmälern	58,00 €
2.	Umschreibung eines Grabnutzungsrechts	25,00 €
3.	Zulassung von Gewerbetreibenden	
	a) Zulassung von Gewerbetreibenden für vier Jahre	275,00 €
	b) Zulassung von Gewerbetreibenden für ein Jahr	91,00 €
	c) Zulassung für einmalige gewerbliche Tätigkeit	45,00 €

§ 8
Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31.03.2021 außer Kraft.

Dettelbach, 05.11.2026
Stadt Dettelbach

Matthias Bielek
Erster Bürgermeister

Das Amtsblatt wird ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint nach Bedarf. Es wird im Internet auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Stadt Dettelbach unter https://www.dettelbach.de/amtliche-bekanntmachungen veröffentlicht. Das dort eingestellte PDF/A-Dokument ist die amtlich bekannt gemachte Fassung.